

Satzung des Schwarz-Rot-Clubs e. V. Wetzlar

In der Fassung der von der Mitgliederversammlung bis zum 09.03.2024 beschlossenen Änderungen.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Schwarz-Rot-Club e. V.

und hat seinen Sitz in Wetzlar.

Er wurde am 30. November 1950 gegründet und am 10. Oktober 1951 im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

- a) den Tanzsport zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren.
- b) Die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.

2. Der Verein ist Mitglied des

- a) Hessischen Tanzsportverbandes e. V.
- b) Landessportbundes Hessen e. V.
- c) Deutschen Tanzsportverbandes e. V.
Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund e. V. (DOSB)

§ 3 – Grundsätze für die Tätigkeit, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung (AO 2. Teil, 3. Abschnitt, § 51-68).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Tanzsports.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Hessischen Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie die Gleichberechtigung von Mann und Frau.
6. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, sofern sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.
7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 4 – Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind schwarz und rot.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel.
3. Als besondere Auszeichnungen werden Vereinsnadeln mit einem Kranz aus Silber und Gold verliehen.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder

- 1) Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder - ab Vollendung des 18. Lebensjahres (18. Geburtstag)
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder (fördernde Mitglieder)

- 3) Außerordentliche Mitglieder
 - a) Kinder und Jugendliche - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (18. Geburtstag)
- 4) Das geschäftsführende Präsidium entscheidet über die Aufnahme.
- 5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod
 - b) durch Austritt:

Der Austritt eines Mitgliedes kann – außer bei befristeter Mitgliedschaft (4 Monate) – nur zum Schluss eines jeden Halbjahres (30.06. oder 31.12.) erfolgen.
Er ist dem geschäftsführenden Präsidium spätestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.
Die Beiträge sind bis zum Tage des Austritts zu entrichten.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein:

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Präsidiums. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Club erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis:

Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist (siehe auch § 10 Ziff. 2 und 3).

§ 6 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Das Präsidium
 - c) Die Jugendversammlung
 - d) Das Vereinsschiedsgericht

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte im 1. Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Präsidiums
 - b) die Entlastung des Präsidiums
 - c) die Neuwahl des Präsidiums
 - d) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind.
 - e) die Wahl des Vereinsschiedsgerichts
 - f) die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - g) den Veranstaltungskalender
 - h) den Haushaltsvoranschlag
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes

§ 8 – Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten (zugleich Schriftführer)
dem Schatzmeister
dem Pressereferenten
dem Sportwart

dem Turnierwart
dem Jugendwart
der Jugendwartin
und bis zu zwei Beisitzern

2. Das Präsidium beschließt die Verteilung der einzelnen Aufgaben auf die Mitglieder des Präsidiums.
3. Präsidium im Sinnes des § 26 Abschn. 1 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Diese sind das geschäftsführende Präsidium. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Präsidiums, mit Ausnahme des Jugendwartes und der Jugendwartin, erfolgt in jeder 2. ordentlichen Mitgliederversammlung. Das Präsidium bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Präsidiumsmitgliedern während der Amtszeit kann sich das Präsidium selbständig ergänzen.
6. Das Präsidium ist berechtigt, ständig oder von Fall zu Fall Ausschüsse einzusetzen und diesen Sonderaufgaben zu übertragen. Präsidiumsmitglieder können ihnen angehören.

§ 9 – Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder (Kinder und Jugendliche) gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 3 des Vereins.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen.
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der außerordentlichen Mitglieder (Kinder- und Jugendliche).
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, die Jugendwartin und den Jugendsprecher. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein.
5. Der Jugendausschuss nimmt die Interessen der außerordentlichen Mitglieder (Kinder- und Jugendliche gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 3) wahr und unterstützt das Präsidium bei der Jugendarbeit des Vereins.
6. Der Jugendwart, die Jugendwartin und der Jugendsprecher sind die ständigen Vertreter des Vereins beim Verbandsjugendtag des Hessischen Tanzsportverbandes.

§ 10 – Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen in Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst entstandenen Kosten eingezogen werden. In diesem Fall kann das Präsidium das betroffene Mitglied aus dem Verein ausschließen.

§ 11 – Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und ändert mit absoluter Mehrheit die Geschäfts- und Schiedsordnung des Vereins.
2. Für die Vereinsmitglieder gelten außer dieser Satzung noch folgende Ordnungen:
 - 1) Geschäftsordnung
 - 2) Schiedsordnung
 - 3) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.
 - 4) Verbandsgerichtsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.
3. Die unter 3. und 4. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 – Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, des Hessischen Tanzsport Verbandes, des Deutschen Tanzsport Verbandes und des Deutschen Olympischen Sportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an:
Landessportbund Hessen e. V.
Hessischer Tanzsport Verband e. V.
Deutschen Tanzsport Verband e. V.
Deutschen Olympischen Sportbund
Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Präsidiumsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen, oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print - und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Turnierergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelphotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung, und der Verein entfernt die vom Mitglied zu benennenden vorhandenen Fotos von seiner Homepage.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Präsidiumsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 – Auflösungsbestimmungen

1. Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hessischen Tanzsportverband e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 – Schlussbestimmung

1. Diese von den Mitgliederversammlungen am 16. März 2017 und 2018 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft.